

Europäischer Verbund der Napoleonstädte

DGA SEP

73 cours Napoléon

F – 20000 Ajaccio

Tél. + 33 (0)4 95 10 63 30

Fax. + 33 (0)4 95 22 25 52

email : dgasep@ville-ajaccio.fr

Satzung des Städteverbundes

Die Städte La Roche-sur-Yon und Ajaccio haben im Laufe des Jahres 2004 den 200. Jahrestag zweier bedeutender historischer Ereignisse gefeiert: die Gründung der Stadt La Roche-sur-Yon durch kaiserlichen Erlass vom 25. Mai 1804 und in Ajaccio die Kaiserkrönung Napoléons am 4. Dezember 1804.

Beide Kommunen haben vorgeschlagen, europäische Städte, deren Geschichte wesentlich durch die napoleonische Ära beeinflusst wurde, in zukünftige Festivitäten einzubeziehen.

Dieser Zeitabschnitt gilt als schwieriges Kapitel in der französischen Geschichte. Er kennzeichnet in Frankreich, aber auch in anderen europäischen Staaten, den Übergang vom *Ancien Régime* zur Republik. Diese Periode beginnt im Vorfeld der französischen Revolution, mit dem symbolischen Datum 1769, dem Jahr, indem Napoléon in Ajaccio geboren wurde, und endet mit der französischen Niederlage im Jahre 1870 bei Sedan.

Am 24. Mai 2004 versammelten sich in La Roche-sur-Yon Vertreter der Städte Ajaccio (Frankreich), Balestrino (Italien), Dinard (Frankreich), Jena (Deutschland), Ile d'Aix (Frankreich), La Roche sur Yon (Frankreich), Pontivy (Frankreich), Pultusk (Polen) und Waterloo (Belgien).

Im Verlaufe dieses Treffens entstand der Entwurf einer Vereinbarung, welche die Gründung eines Vereins der Städte und Stätten mit napoleonischer Vergangenheit vorsieht. Das Hauptziel dieser Vereinigung besteht in der Absicht, durch einen gemeinsamen Dialog und gemeinsame Projekte die Rehabilitierung, Aufwertung und Präsentation des historischen Erbes der napoleonischen Ära zu bewirken.

§ 1 : GRÜNDUNG EINES VEREINS.

Durch die Unterzeichnenden und jenen, die den vorliegenden Statuten zustimmen, wird ein Verein für eine unbestimmte Dauer gegründet, der den Bestimmungen des Gesetzes über die Vereinsfreiheit vom 01. Juli 1901 unterliegt (Verordnung vom 16 August 1901). Der Verein erhält den Namen: EUROPÄISCHER BUND DER NAPOLEONSTÄDTE.

§ 2 : ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck, Vertreter europäischer Städte, Stätten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Geschichte unter besonderem napoleonischen Einfluss stand, zu versammeln, um die drei folgenden Ziele zu verwirklichen:

- Initiierung eines länderübergreifenden Dialoges durch die Organisation von gemeinsamen Treffen und Tagungen sowie der Veröffentlichung gemeinsamer Publikationen in Zusammenarbeit mit Universitäten, kulturellen Institutionen und geschichtsbezogenen Vereinen,
- Förderung des Erhalts und der Restaurierung des kulturellen Erbes der napoleonischen Zeit, u. a. durch die Restaurierung und Sanierung von Baudenkmalen, Denkmälern, Objekten, Kunstwerken und historischen Orten,
- Aufwertung und Präsentation des napoleonischen Erbes in der breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie durch themenbezogenen Bildungsreisen im Rahmen touristischer Konzepte und schulischer und universitärer Austauschprogramme.

§ 3 : SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in Ajaccio. Dieser Sitz kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.

§ 4 : ORGANISATION DES VEREINS

4.1 Mitgliederversammlung

Der Verein wird von einer Mitgliederversammlung verwaltet, die sich aus Vertretern der aktiven Mitgliedsstädte zusammensetzt, d.h. zwei Vertreter pro Gebietskörperschaft. Die Vertreter (zwei Amtsträger und zwei Stellvertreter) werden von dem verantwortlichen kommunalen Gremium (Stadtrat o.ä.) benannt.

4.2 Vorstand (Bureau)

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter pro Gebietskörperschaft. Er wählt einen Vorsitzenden, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister. Die weiteren Vorstandsmitglieder fungieren als stellvertretende Vorsitzende.

Jede neue Mitgliedsstadt wird im Vorstand vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder verfügen über ein Mandat von 2 Jahren.

4.3 Geschäftsführender Ausschuss (Bureau exécutif restreint)

Der geschäftsführende Ausschuss (mit beschränkter Zuständigkeit) ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus: dem Vereinsvorsitzendem, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und einem stellvertretendem Vorsitzendem pro Mitgliedsland, soweit dieses Land nicht bereits durch den Vorsitzenden, Generalsekretär oder Schatzmeister vertreten ist.

4.4 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vereinsvorsitzenden einberufen, um ein Vereinsprogramm vorzubereiten und den Haushalt festzulegen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

4.5 Zeichnungsbefugnis

Die Unterzeichnung offizieller Dokumente erfolgt mindestens durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder (elektronisch oder manuell): Vorsitzender, Generalsekretär und/oder Schatzmeister mit Zustimmung der anderen Mitglieder des Vorstandes, die auf elektronischem Wege mit einer Frist von 8

Tagen vorab konsultiert werden müssen. Das Fehlen einer fristgerechten Antwort wird einer stillschweigenden Zustimmung gleichgesetzt.

§ 5 : BETRIEB

Der Verein kann sich einer technischen Einheit bedienen, deren Befugnisse durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. (Hierfür sind nach dem Protokoll der Gründungsversammlung das Amt für Sozial- und Stadtentwicklung und Internationale Kooperationen in Ajaccio und das Amt für Geschichte, Archive und kulturelles Erbe in La Roche sur Yon vorgesehen.)

§ 6 : MITTEL

Die Finanzmittel des Vereins entstammen:

- Beiträge nach § 7,
- Fördermittel der Staaten und Gebietskörperschaften,
- Fördermittel der EU,
- Eigene Einnahmen und alle anderen Finanzquellen, die durch die gültige Geschäftsordnung autorisiert sind.

§ 7 : BEITRÄGE

Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge dienen der Deckung der laufenden Vereinskosten.

§ 8 : AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorsitzende kann bei Bedarf oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der registrierten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 : GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Geschäftsordnung dient dem Zweck, jene Verfahrensregeln festzulegen, die in der Satzung nicht festgelegt werden, besonders jene, die sich auf die interne Verwaltung des Vereins beziehen.

§ 10 : MITGLIEDSCHAFT, RÜCKTRITT, AUFLÖSUNG

Neue Mitglieder können auf Antrag und nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung dem Verein beitreten. Jede Gebietskörperschaft, die aus dem Verein austreten will, muss den Vereinsvorsitzenden davon schriftlich in Kenntnis setzen.

Im Fall einer Auflösung des Vereins muss diese von mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und durch einen oder mehrere Liquidatoren erfolgen, die durch die Mitglieder bestimmt werden. Das Vereinsvermögen wird, gemäß dem Artikel 9 des Gesetzes über die Vereinigungsfreiheit vom 1. Juli und des Erlasses vom 16. August 1901) übertragen.

Präsident

Generalsekretär

Schatzmeister

Charles NAPOLEON

Pierre REGNAULT

Christoph SCHWIND